

Satzung
zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung
von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung
in der Gemeinde Bördeland

Aufgrund der §§ 4,6,44 und 91 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl.LSA S. 383), in Verbindung mit den §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492, und der §§ 1,2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG –LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 21.03.2013 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „ Elbaue“ und „Untere Bode“ beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) In der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen Welsleben und Zens obliegt die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß dem § 54 Abs.1 WG-LSA dem Unterhaltungsverband „ Elbaue“ mit Sitz in 39218 Schönebeck in der Amtsbreite 1 und dem Unterhaltungsverband „Untere Bode“ mit Sitz in 39435 Borne in der Ernst-Thälmann-Str. 14.

(2) Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ sind die OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf Biere, Eggersdorf , Welsleben und Kleinmühlingen.

(3) Mitglieder im Unterhaltungsverband „ Untere Bode“ sind die OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere.

(4) Die Gemeinde Bördeland ist gemäß § 54 Abs.3 WG-LSA Mitglied der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „ Untere Bode“.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1)Die Gemeinde Bördeland legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, um .

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

(3) Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und beigetrieben.

§3
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder ersatzweise Nutzer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Ermittlung des umlagepflichtigen Aufwandes

Als umlagefähiger Aufwand gelten die Verbandsbeiträge, die die Gemeinde Bördeland jährlich an die Unterhaltungsverbände nach § 1 zu zahlen hat.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Der nach § 4 ermittelte Aufwand wird auf die Umlagepflichtigen umgelegt.
- (2) Umlagen bis zu einer Kleinstbetragsgrenze von 5,00 € werden weder erhoben, noch nachgefordert oder erstattet. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).
- (3) Gemäß § 55 (3) WG-LSA werden die Beiträge für die Gewässerunterhaltung ,nach dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder an den Verbandsgebieten beteiligt sind (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden in den Verbandsgebieten gemäß § 149 GO-LSA zur Gesamteinwohnerzahl in den Verbandsgebieten als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwernisbeitrag) umgelegt.
- (4) Gemäß § 55 (5) WG-LSA sind Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören beitragsfrei.
- (5) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 GO-LSA).
- (6) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (7) Bei Flächenüberschneidungen des Gemeindegebietes durch Flächen des Verbandsgebietes „Elbaue“ und Flächen des Verbandsgebietes „Untere Bode“, ist die Einwohnerzahl für die zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörende Fläche maßgebend

§ 6 Höhe der Umlage

Die Höhe der Umlage wird in einer gesonderten *Umlagensatzung* festgelegt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der *Umlagebescheide* der Unterhaltungsverbände nach § 1.
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
- (3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

- (4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflicht und Anzeigepflicht

- (1) Die Umlagepflichtigen oder ihre Vertreter sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen und die gegebenenfalls nötigen Unterlagen und Beweismittel einzureichen.
- (2) Die Gemeinde Bördeland kann an Ort und Stelle ermitteln, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Die nach Abs.1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung ,oder teilt nur unzureichende Angaben mit, kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, ist der Gemeinde Bördeland sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der bisherige und der neue Umlageschuldner sind insoweit anzeigepflichtig.
- (6) Versäumt es der bisherige Umlageschuldner der rechtzeitigen Mitteilung an die Gemeinde Bördeland nachzukommen, so haftet er für Beiträge, welche für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfällt, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Festsetzung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II.Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Bördeland zulässig.
- (2) Die Gemeinde Bördeland darf die für die Zwecke der Gemeindesteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch durch automatische Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §16 Abs. 2 KAG -LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 8 Abs. 1 für die Erhebung und Bemessung der Umlage Angaben und Auskünfte nicht erteilt, bzw. die Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.
 2. § 8 Abs.2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dafür erforderliche Hilfe verweigert

3. § 9 Abs. 1 der schriftlichen Anzeigenpflicht der über die Umlage relevanten Tatsachen ,wie einen Wechsel der Rechtsverhältnisse, nicht innerhalb eines Monats nachkommt und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen(Abgabengefährdung)
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 3 KAG-LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuteten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft,
gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen selbstständigen Gemeinden,

Kleinmühligen	vom 18.06.2003
Zens	vom 01.07.2003
Großmühligen	vom 11.11.2002
Eickendorf	vom 03.07.2003
Eggersdorf	vom 29.03.2007

den OT Biere vom 17.12.2009 und Welsleben vom 17.12.2009
und der Gemeinde Bördeland vom 19.09.2012

außer Kraft.

Bördeland, d. 21.03.2013

Bernd Nimmich
Bürgermeister